

Satzung über die Benutzung und Verwaltung der Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

§ 1

Einrichtung und Zweckbestimmung

(1) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen betreibt zur Unterbringung eines bestimmten Personenkreises Gemeinschaftsunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Diese Satzung findet insbesondere auch unter Bezug auf § 1 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG) für folgenden Personenkreis Anwendung:

1. dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zugewiesene Asylbewerber nach den Vorschriften des Asylgesetzes (AsylG),
2. sog. afghanische Ortskräfte, die dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zugewiesen wurden, soweit diese noch keine eigene Unterkunft haben,
3. ukrainische Kriegsvertriebene die dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zugewiesen wurden, auch nach Erteilung einer Fiktionsbescheinigung bzw. eines Aufenthaltstitels gemäß § 24 AufenthG, soweit diese noch keinen eigenen Wohnraum haben,
4. unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMAs) soweit entsprechende vorhandene Kapazitäten des Landkreises Schmalkalden-Meiningen nicht ausreichen nach Absprache und Zuweisung durch den zuständigen Fachdienst im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen,
5. dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zugewiesene Spätaussiedler nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) soweit eine anderweitige Unterbringung nicht sichergestellt werden kann.

(2) Um die Unterbringung ausländischen Flüchtlingen sicherzustellen, unterhält der Landkreis Schmalkalden-Meiningen aktuell folgende Gemeinschaftsunterkünfte als öffentliche Einrichtung:

Meiningen, Landsberger Straße 148
Meiningen, Am Flutgraben 3
Schmalkalden, OT Wernshausen, Alte Kammgarnspinnerei 12
Schmalkalden, OT Wernshausen, Alte Kammgarnspinnerei 8
Erbenhausen, OT Schafhausen, Am Oberg 6
Breitungen, Poststraße 1
Schmalkalden, Siechenrasen 9-15
Schmalkalden, Stiller Tor 33
Kaltennordheim, August-Bebel-Straße 33
Oberhof, Tambacher Straße 32
Meiningen, Welkershausen 8.

Für zukünftig hinzukommende Gemeinschaftsunterkünfte gelten die Regelungen entsprechend.

(3) Die Satzung findet ebenso Anwendung auf in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte mittlerweile anerkannte ehemalige Asylbewerber, deren Unterbringung in den unterhaltenen Unterkünften aktuell geduldet wird, da diese bisher keinen eigenen Wohnraum anmieten konnten.

§ 2 **Zuweisung**

(1) Die Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft für den Personenkreis des § 1 ThürFlüAG (in § 1 Abs 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung aufgeführt) erfolgt im Rahmen der vorläufigen Unterbringung im Sinne des § 2 Abs. 3 ThürFlüAG. Mit dem Bezug der Gemeinschaftsunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis gemäß § 6 Abs. 1 ThürFlüAG begründet.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Ein Recht auf alleinige Nutzung des zugewiesenen Raumes besteht nicht.

(3) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen ist berechtigt, Nutzer der Gemeinschaftsunterkunft für den o.g. Personenkreis in andere Räumlichkeiten der zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft bzw. einer anderen Gemeinschaftsunterkunft oder in eine Einzelunterkunft umzuquartieren.

(4) Ein Umzug in eine andere Unterkunft kann aus wichtigem Grund verfügt werden, insbesondere wenn

1. die bisherige Unterkunft bzw. der zugewiesene Unterkunftsraum im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
2. das Mietverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen beendet wird,
3. die Belegungssituation in dem zugewiesenen Unterkunftsraum es erfordert,
4. der Benutzer/ die Benutzerin Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Mitbewohner im zugewiesenen Unterkunftsraum oder zur Gefährdung von Mitbewohnern in der Gemeinschaftsunterkunft führt und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind.

§ 3 **Benutzungsgebühren**

(1) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen ist berechtigt für die Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte für den Personenkreis des § 1 ThürFlüAG Gebühren nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 5 ThürFlüAG zu erheben.

(2) Die Kostenerstattung orientiert sich dabei an den im Rahmen einer Kalkulation ermittelten tatsächlichen Kosten für einen Unterkunftsplatz in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft.

- (3) Bei der Unterbringung von Personen mit eigenem Einkommen wird dieses bei der Ermittlung und Berechnung einer etwaigen Benutzungsgebühr berücksichtigt. Sollte ein Einkommensnachweis trotz Aufforderung nicht erfolgen, wird bis zur gegenteiligen Nachweisführung unterstellt, dass das Einkommen ausreichend ist, die kompletten Kosten für den Unterkunftsplatz eigenständig zu tragen.

§ 4

Allgemeine Pflichten

(1) Diese Nutzungssatzung ist einzuhalten. Die Hausordnung der betreffenden Gemeinschaftsunterkunft wird zum Bestandteil dieser Nutzungssatzung. Die Hausordnung ist in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft ausgehängt.

(2) Die Nutzer von Gemeinschaftsunterkünften für den o.g. Personenkreis haben Ruhe innerhalb des Hauses zu halten. Insbesondere sind das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten untersagt. Auf die Einhaltung der Ruhezeiten insbesondere der Nachtruhe wird ausdrücklich hingewiesen.

(3) Bestandteile und Einrichtungen des Hauses und der zugewiesenen Räume, ferner alle Gemeinschaftseinrichtungen, sind schonend zu behandeln und nur zweckentsprechend zu gebrauchen. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Nutzer zu unterschreiben. Innerhalb des Hauses und der Wohnräume ist Ordnung zu halten und überall größte Sauberkeit walten zu lassen. Die Unterkunft ist täglich zu reinigen. Verunreinigungen innerhalb und außerhalb der Wohnung, insbesondere der Gemeinschaftsküchen, Verunreinigungen der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten sind zu vermeiden. Die Außenanlagen sind nicht zu verschmutzen. Abfälle sind sachgemäß zu trennen.

(4) Die Nutzer von Gemeinschaftsunterkünften für den Personenkreis des § 1 ThürFlüAG haben den zugewiesenen Unterkunftsraum ordnungsgemäß zu unterhalten, insbesondere zu lüften und zu heizen.

(5) Die Nutzer der Gemeinschaftsunterkunft sind verpflichtet, den Landkreis Schmalkalden-Meiningen oder deren Beauftragte unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren des Gebäudes bzw. der darin befindlichen Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. Instandhaltungsarbeiten werden vom Landkreis Schmalkalden-Meiningen oder deren Beauftragten durchgeführt. Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel im Namen und auf Kosten des Landkreises zu beseitigen.

(6) Bei den jeweiligen Gemeinschaftsunterkünften handelt es sich um Nichtraucherobjekte. Rauchen und die Benutzung von Shishas sind im Objekt strengstens untersagt. In den ausgewiesenen Außenbereichen der Gemeinschaftsunterkunft darf geraucht werden. Zur Entsorgung der Zigarettenkippen sind die vorhandenen Müllbehälter im Außenbereich zu nutzen.

(7) Die Beteiligungen an den allgemeinen Reinigungsarbeiten richtet sich nach den Anweisungen des Objektverantwortlichen der Gemeinschaftsunterkunft.

(8) Die Nutzer der Gemeinschaftsunterkunft haben sich nach Aufforderung gegenüber den Mitarbeitern der Ausländerbehörde und der Securityfirma mit dem ihm übergebenen ausländerrechtlichen Ausweisdokument auszuweisen.

§ 5

Besondere Pflichten

(1) Untersagt sind,

1. die Aufnahme nicht zugewiesener Personen in die zugewiesenen Räume der Gemeinschaftsunterkunft,
2. die Überlassung der zugewiesenen Räume der Gemeinschaftsunterkunft an nicht zugewiesene Personen,
3. der Austausch jeglicher Schlösser der Gemeinschaftsunterkunft bzw. Anbringen von Verschlussvorrichtungen
4. die Anfertigung von Schlüsseln für Räume der Gemeinschaftsunterkunft
5. das Betreten abgeschlossener Räume in der Gemeinschaftsunterkunft und im Keller,
6. die Erweiterung oder Änderung der Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Wasser,
7. die Benutzung von Satellitenschüsseln,
8. die Anbringung von Antennen oder sonstigen Außenleitungen,
9. offene Feuer und Grillen außerhalb der ausgewiesenen Stellen sowie das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen,
10. die Inbetriebnahme von Öl- oder Gasöfen und elektrischen Heizgeräten,
11. das Halten von Hunden, Katzen oder sonstigen Kleintieren,
12. unbefugtes Betätigen bzw. Sabotieren der Brandwarn- und -meldeanlagen und sonstiger sicherheitstechnischer Anlagen, insbesondere Manipulation Funkrauchmelder, Feuerlöscher und Brandschutztüren,
13. die Benutzung der an das Objekt angebrachten Brandschutztreppen ohne vorliegenden Grund,
14. das Sammeln von Sperrmüll und Verbringen in die Unterkunft,
15. das Verbringen von Lebensmitteln oder ähnlichen Gegenständen auf den Fensterbrettern an der Objektaußenseite anstelle der Nutzung zur Verfügung gestellter Kühlschränke,
16. das unbefugte Öffnen der Post- bzw. Briefkästen des Objektes,
17. der Konsum sowie die Lagerung von alkoholischen Getränken in der Gemeinschaftsunterkunft.

(2) Der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwalters der Gemeinschaftsunterkunft für den Personenkreis des § 1 ThürFlüAG bedürfen:

1. bauliche Maßnahmen auch kleinsten Umfanges sowie die feste Verbindung von Einrichtungen mit dem Mauerwerk,
2. die Ausstattung der zugewiesenen Unterbringungsräume mit weiteren Möbeln, Fernsehgeräten, Teppichen, Kühl- und Gefrierschränken sowie anderen elektrischen Geräten
3. Renovierungsarbeiten ohne vorherige schriftliche Genehmigung.

§ 6

Stromverbrauch, Heizkosten und Wasserverbrauch

Der Stromverbrauch, die Heizkosten und der Wasserverbrauch haben in einem angemessenen Rahmen zu erfolgen. Unnötiger und übermäßiger Verbrauch ist zu vermeiden. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen behält sich in konkreten Einzelfällen vor, entsprechende Begrenzungsvorrichtungen zu installieren.

§ 7

Abgabe der zugewiesenen Räume

Die Nutzer haben bei Rückgabe der zugewiesenen Räume der Gemeinschaftsunterkunft diese in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Die zugewiesenen Unterkunfts-räume sind nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses mit dem Mobiliar herauszugeben, mit dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Ein Termin zur Übergabe ist bei einem geplanten Auszug fünf Tage vor Auszug mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zu vereinbaren.

§ 8

Kontrolle der Räume der Gemeinschaftsunterkunft

(1) Durch den Landkreis Schmalkalden-Meiningen werden regelmäßig Kontrollen der Räume der Gemeinschaftsunterkunft durchgeführt. Die Kontrollen werden in der Regel wochentags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.

(2) Den Aufsichtspersonen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und deren Beauftragten (Objektverantwortliche, Mitarbeiter, Securityfirma, Handwerkerfirmen) ist das Betreten der zugewiesenen Räume für den Personenkreis des § 1 ThürFlüAG zu gestatten. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

(3) In dringenden Fällen können die zugewiesenen Räume ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 9

Besucher der Gemeinschaftsunterkunft

(1) Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten. Der Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen kann im Einzelfall Ausnahmen zu lassen.

(2) Während des Aufenthaltes in der Gemeinschaftsunterkunft haben die Besucher die Festlegungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und den Aufforderungen des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen und der von ihm beauftragten Personen im Wege der Ausübung des Hausrechts Folge zu leisten.

§ 10

Ersatzvornahme

(1) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen kann die zur Durchführung der Vorschriften nach dieser Satzung notwendigen Verfügungen an die Benutzer der zugewiesenen Räume erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen. Erfüllen die Nutzer der Gemeinschaftsunterkunft ihre Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist, so ist die Ersatzvornahme zulässig.

(2) Durchzuführende Ersatzvornahmen beziehen sich dabei insbesondere auf

- die Sauberkeit der Räume der Unterkunft und ggf. eine Reinigung durch eine Reinigungsfirma,
- Verweisung von unbefugt wohnenden Personen aus den zugewiesenen Räumen,
- Beseitigung von Möbelstücken, elektrischen Geräten und Fernsehgeräten, die nicht zur Wohnungseinrichtung der zugewiesenen Räume gehören,
- Beseitigung der ohne schriftliche Zustimmung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen und
- Sperrmüllbeseitigung.

(3) Werden in der Gemeinschaftsunterkunft während des Bewohnens oder nach einem Auszug Ungeziefer oder tierische Schädlinge festgestellt oder ist anzunehmen, dass die Räume mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, ist eine Entwesung oder Entseuchung durchzuführen.

(4) Die Kosten einer Entwesung oder Entseuchung trägt der Nutzer der zugewiesenen Räume. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

(5) Räumt ein Nutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umzugsverfügung vorliegt, so kann der Umzug durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 53 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 11

Schadensersatz

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die in den Einzelunterkünften und den Gebäuden sowie an dem Zubehör zu den Gebäuden durch sein eigenes sowie durch in seiner Haushaltsgemeinschaft lebenden und den von ihm widerrechtlich aufgenommenen Personen vorsätzlich oder

grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden sind. Der Schadensbegriff umfasst dabei sämtliche Beschädigungen, Verunreinigungen und Zerstörungen. Von der Schadensersatzpflicht sind insbesondere auch betroffen: Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Beschädigungen an Sanitäranlagen, den Tapeten, Fußböden, Steckdosen, Möbeln und zur Verfügung gestellten Gegenständen des täglichen Bedarfs und deren Zerstörung bzw. Entwendung. Eine Schadensersatzpflicht entsteht auch bei Beseitigung von Schimmel durch nicht sachgerechtes Lüften der Wohnung.

(2) Eine Schadensersatzpflicht entsteht für die entstandenen Kosten der Beseitigung von fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Verstopfungen der Abflüsse in Küche, Bad und Toilette.

(3) Die Schadensersatzpflicht erstreckt sich auch auf die entstandenen Kosten im Zusammenhang mit unsachgemäßen Eingriffen an der Elektrik der Gemeinschaftsunterkunft bzw. elektrischen Geräten, die sich in der Gemeinschaftsunterkunft befinden.

(4) Die Schadenverursacher haften gesamtschuldnerisch.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Rechtsgrundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist § 99 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 98 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. gegen eine der in § 4 Abs. 1 bis 8 dieser Satzung aufgeführten Allgemeinen Pflichten verstößt,

2. gegen eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 dieser Satzung aufgeführten Besonderen Pflichten verstößt,

3. gegen eine der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung aufgeführten Besonderen Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verwalters verstößt,

4. gemäß § 7 dieser Satzung ein zugewiesenen Raum in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand insbesondere Sauberkeit und Ordnung sowie Freiheit von Ungeziefer übergibt,

5. gemäß § 8 dieser Satzung den Aufsichtspersonen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und deren Beauftragten das Betreten der zugewiesenen Räume der Gemeinschaftsunterkunft nicht gestattet und den Anweisungen dieser Personen nicht Folge leistet.

6. gegen das Rauchverbot des § 4 Abs. 6 dieser Satzung verstößt.

7. gegen die allgemeine Ordnung und Sauberkeit im Sinne des § 4 Abs. 3 dieser Satzung verstößt.

8. gegen die Anweisungen zu allgemeinen Reinigungsarbeiten des § 4 Abs. 7 der Satzung verstößt.

9. gegen die Besucherregelung des § 9 dieser Satzung verstößt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(4) Der anliegende Verwarngeldkatalog wird Bestandteil dieser Satzung.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2016 außer Kraft.

Greiser
Landrätin

Meiningen, den 14.08.2023